

VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen In Würde altern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 53842 Troisdorf, Hauptstraße 137.

§2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung der Altenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 4 AO) und des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Satz 9 AO).
- (2) Ziel des Vereins ist es bedürftige und armutsbetroffene Senioren persönlich und finanziell zu unterstützen. Insbesondere soll Senioren eine Teilhabe an der Gesellschaft und ein selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter ermöglicht werden.
- (3) Sämtliche nachfolgend genannten Leistungen können in jedem Fall auf den Einzelfall beschränkt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sachzuwendungen und Geldzuwendungen an Menschen, die durch ihre körperliche, seelische oder geistige Situation in Not geraten sind erreicht (§ 53 AO). Des Weiteren werden Senioren bei kulturellen, bildenden und gesundheitsfördernden Veranstaltungen unterstützt und betreut. Hierzu gehören auch Einzelmaßnahmen und Tagesausflüge; die Beförderung von und zu Veranstaltungen ist ebenfalls Teil der Aktivität des Vereins. Der Verein erledigt Behördengänge oder Einkäufe – sofern gewünscht und körperlich oder geistig notwendig – für bzw. mit den Senioren, vertritt die älteren und hilfsbedürftigen in allen Angelegenheiten, die eine Vertretung oder Betreuung ohne Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz erfordern. Die Unterstützung bei der Erhaltung von Wohnraum und der Suche nach adäquatem Wohnraum ist ebenfalls Teil der Realisierung des Vereinszwecks genauso wie die karitative und soziale Betreuung der Senioren im Rahmen der Altenhilfe. Ein weiterer Vereinszweck ist die finanzielle und persönliche Unterstützung bei der Haustierhaltung und Betreuung, sowie der Haustierversorgung mit Nahrungsmitteln und der medizinischen Versorgung der Tiere.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen den in §3 Abs. 5 geregelten Fällen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Funktionäre des Vereins können gemäß den gesetzlichen Regelungen sowie den in der Abgabenordnung (AO) geregelten Fällen vergütet werden.
- (6) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Spendengelder und Erbschaften.
- (7) Dem Verein ist es erlaubt wirtschaftliche Zweckbetriebe zu unterhalten, deren Erträge zur Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke zu verwenden sind. Nicht verwendete Ertragsteile und Überschüsse aus den Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung können ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (§55 Abs. 1 AO) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke gegeben werden. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Der Überschuss wird gemeinnützig verwendet.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung des Vereins sind alle volljährigen Mitglieder. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme auf Basis eines schriftlichen Antrags.
- (2) Änderungen in den persönlichen Daten müssen dem Vorstand des Vereins durch das Vereinsmitglied zeitnah und unaufgefordert mitgeteilt werden. Gehen Schreiben des Vereins an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds ein, so gelten diese als zugegangen.
- (3) Die Mitarbeit für den Verein kann ehrenamtlich sein oder gegen eine angemessene Vergütung erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund von Seiten des Mitglieds bleibt hiervon unberührt.
- (2) Verstößt ein Mitglied in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zum angedachten Ausschluss äußern.
- (3) Ist die Mitgliedschaft beendet so erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Über weitere einzurichtende Organe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowohl durch den ersten Vorsitzenden als auch durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein begründen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein. Jedes Vorstandsmitglieds ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit. Über die Entlastung des Vorstandes ist jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann durch den Restvorstand ein Nachfolger bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandsgremiums bestellt werden. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) An die Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der Bestimmungen der AO bezahlt werden. Über die Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag erhalten die Vorstandsmitglieder Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstanden sind, in angemessener Höhe erstattet. Entsprechende Belege sind vorzulegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Handlungen für den Verein von leichter Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die Änderung des Vereinszwecks muss von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder – jeweils gezählt an der Zahl der gültigen Stimmen – beschlossen werden.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstands ruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In diesem Fall gilt diese als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Mitglieder, die bei der Versammlung erscheinen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich. Zur Einberufung bedarf es der schriftlichen Forderung durch ein Drittel der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht sowie den Jahresbericht zur Kenntnis und entlastet den Vorstand und entscheidet über die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 9 Kassenwart

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer/in, überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken geht das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des St. Josef-Hospitals und des Hospizes St. Klara Troisdorf e.V., AG Siegburg VR 1855, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Empfänger des Restvermögens müssen dieses Vermögen unter Beachtung der Regelungen in dieser Satzung ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins verwenden. Bei Änderung der Rechtsform des Vereins oder bei Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein geht das Vermögen auf den neuen Verein über.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg in Kraft.

Troisdorf, den 03.02.2025

Maria Marenbach
erste Vorsitzende

Philipp Lambertz
zweiter Vorsitzender